

**SATZUNG**  
des  
Turnvereins 1892 Niedermittlau e.V.



**§ 1**

**Name, Sitz, Geschäftsjahr und Gründungsjahr**

1. Der Verein trägt den Namen TV 1892 Niedermittlau e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 63594 Hasselroth, Ortsteil Niedermittlau, Geschäftsstelle , Berliner Straße 19 63594 Hasselroth
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
4. Der Verein wurde im Jahre 1892 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Hanau unter Nr. VR 3360 eingetragen.

**§ 2**

**Zweck und Aufgaben des Vereins**

1. Zweck und Aufgabe des Vereins ist die körperliche, geistige und charakterliche Bildung seiner Mitglieder, insbesondere der heranwachsenden Jugend, durch Pflege von Turnen, Sport und Spiel und Wahrung von deren ideellen Charakter.
2. Zu diesem Zweck stellt der Verein seine Anlagen, Baulichkeiten und Mittel seinen Mitgliedern zur Verfügung.

**§ 3**

1. Der Turnverein 1892 Niedermittlau e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 1977.
2. Die Mitglieder seiner Organe arbeiten ehrenamtlich.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf auch keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Zuwendungen an den Verein aus zweckgebundenen Mitteln des Landessportbundes, des zuständigen Landesfachverbandes oder einer anderen Einrichtung oder Behörde dürfen nur für die vorgeschriebenen Zwecke Verwendung finden.

**§ 4**

**Mitgliedschaften des Vereins und seiner Abteilungen**

1. Der Verein ist Mitglied des
  - a) Deutschen Sportbundes
  - b) Landessportbundes Hessen.
2. Die Abteilungen des Vereins sind Mitglied der zuständigen Fachverbände, z.z.
  - a) des hessischen Handballverbandes
  - b) des hessischen Turnverbandes

## § 5

### Farben und Vereinszeichen

1. Die Farben des Vereins sind blau/weiß.
2. Jedes Mitglied hat das Recht zum Erwerb und zum Tragen der Vereinsnadel.
3. Als Auszeichnung werden insbesondere Vereinsnadeln und Leistungsabzeichen verliehen.
  - a) Die Silberne Vereinsnadel  
Die Silberne Vereinsnadel kann für langjährige, verdienstvolle Tätigkeit im TVN verliehen werden.
  - b) Die goldene Vereinsnadel  
Die Goldene Vereinsnadel kann nur an Mitglieder verliehen werden, die sich in langjährigen verdienstvollen Tätigkeiten besonders hervorgetan haben und bereits die Silberne Vereinsnadel besitzen.
  - c) Das Silberne Leistungsabzeichen  
Das Silberne Leistungsabzeichen der Abteilung Handball und Turnen kann nur an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins verliehen werden, die sich sportlich und durch besondere Leistungen um den Verein in der Öffentlichkeit hervorgetan haben.
  - d) Das Goldene Leistungsabzeichen  
Das Goldene Leistungsabzeichen der Abteilung Handball und Turnen kann nur an Mitglieder und Nichtmitglieder des Vereins verliehen werden, die sich sportlich und durch besondere Leistungen um den Verein in der Öffentlichkeit hervorgetan haben und bereits das Silberne Leistungsabzeichen besitzen.

## § 6

### Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
  - Ordentlichen Mitgliedern (Aktive und Passive)
  - Jugendlichen Mitgliedern
  - Ehrenmitgliedern
2. Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den Vorstand grundsätzlich zu Beginn eines Geschäftsjahres möglich.
3. Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
4. Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein oder den Sport verdient gemacht haben. Sie können nur auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

## § 7

### Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jeder ohne Rücksicht auf Beruf, Rasse und Religion werden.
2. Der Antrag zur Aufnahme in den Verein hat schriftlich zu erfolgen. Jugendliche im Alter

unter 18 Jahren können nur mit schriftlicher Zustimmung des gesetzlichen Vertreters Mitglied werden. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.

3. Vor dem Beschluss über die Aufnahme muss der Leiter der Abteilung, der der Antragsteller angehören will, gehört werden.
4. Die Entscheidung über den Aufnahmeantrag ist dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Einer Begründung bedarf es nicht. Das gilt auch für den Fall, dass die Aufnahme in den Verein abgelehnt wird.
5. Die Mitgliedschaft wird mit dem Zugang der Aufnahmebestätigung wirksam. Sie verpflichtet zur Zahlung der Aufnahmegebühr, des Mitgliedsbeitrages sowie aller evtl. weiterer gemäß Satzung beschlossenen Umlagen und ggf. zur Entrichtung von Abteilungsbeiträgen.
6. Mit der Aufnahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung und den Ordnungen des Vereins sowie den Vorschriften der Verbände, denen der Verein und die entsprechende Abteilung angehören.

## **§ 8**

### Rechte der Mitglieder

1. Alle Mitglieder haben im Rahmen der Satzung und sonstigen Ordnungen das Recht, an dem Vereinsleben teilzunehmen und innerhalb der jeweiligen Übungsstunden die Einrichtungen und Gerätschaften zu benutzen. Das Nähere regelt die jeweilige Abteilungsordnung.
2. Die ordentlichen Mitglieder haben volles Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, wenn sie nicht mit ihren Beiträgen mehr als sechs Monate im Rückstand sind.
3. Ordentliche Mitglieder, die das 21. Lebensjahr vollendet haben, sind wählbar.

## **§ 9**

### Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat alles zu tun, was den Zielen des Vereins förderlich ist.
2. Jedes Mitglied hat die Anordnungen der Vereinsorgane in ihrem jeweiligen Zuständigkeitsbereich zu befolgen.
3. Die beitragspflichtigen Mitglieder haben die jeweils festgesetzten Beiträge und Umlagen sowie die Aufnahmegebühr zu bezahlen.
4. Abteilungen des Vereins können durch die Abteilungsversammlung gesonderte Beiträge, Umlagen und Aufnahmegebühren erheben.

## **§ 10**

### Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss und Tod.
2. Bei Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied – im Falle seines Todes der oder die Erben – alle in seinem Besitz befindlichen, dem Verein gehörenden Gegenstände herauszugeben.
3. Der Austritt ist jederzeit zulässig. Er hat schriftlich zu erfolgen. Die Beitragspflicht – ggfs. auch die Pflicht zur Zahlung von Abteilungsbeiträgen – endet zum Ende des Vierteljahres, in dem der Austritt erklärt wird, sofern dies sechs Wochen vor Quartalsende geschieht. Andernfalls endet die Beitragspflicht mit Ablauf des darauffolgenden Vierteljahres.
4. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden

a) wenn es mit der Zahlung des Vereinsbeitrages – ggfs. mit der Entrichtung des Abteilungsbeitrags – mehr als sechs Monate im Rückstand und vorher durch eingeschriebenen Brief gemahnt und auf die Folgen der Säumnis hingewiesen worden ist,

b) wenn es vorsätzlich gegen die Vereinssatzung verstößt,

c) bei anderem schwerwiegendem vereinsschädigendem Verhalten.

In den Fällen zu Ziffer b) und c) erfolgt der Ausschluss eines Mitglieds nach schriftlich begründetem Antrag eines Mitglieds durch Beschluss des Vorstandes. Dem auszuschließenden ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. Beim Ausscheiden aus dem Verein erlischt jeder Anspruch auf das Vereinsvermögen und das Recht zum Tragen der Vereinsnadel mit Ausnahme von besonderen Auszeichnungen des Vereins. Im Falle des Ausschlusses dürfen Auszeichnungen nicht weiter getragen werden.

## **§ 11**

### Maßregeln gegen Mitglieder

1. Ein Mitglied kann durch den Vorstand oder einen von ihm eingesetzten Ausschuss, dem drei Mitglieder des Vereins angehören müssen, bei vereinsschädigendem Verhalten minderschwere Art gemäßregelt werden.

2. Dabei können folgende Maßregeln getroffen werden:

a) schriftlicher Verweis oder

b) schriftlicher Verweis und dessen Bekanntgabe in der Vereinszeitung oder

c) Entziehung aller oder einzelner Rechte des Mitglieds bis zur Höchstdauer von einem Jahr.

3. Die Maßregel ist dem betroffenen Mitglied schriftlich mittels eingeschriebenem Brief zuzustellen.

## **§ 12**

### Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind

a) die Mitgliederversammlung

b) der Vorstand

c) jede Abteilungsleitung

## **§ 13**

### Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschließende Vereinsorgan.

2. Die Mitgliederversammlung beschließt über die grundlegenden Aufgaben und Ziele des Vereins und seine Organisation. Ihr obliegt die Wahl des Vorstandes sowie dessen Abberufung oder die Abberufung einzelner Mitglieder des Vorstandes.

3. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Entlastungen der einzelnen Mitglieder des Vorstandes. Gesamtentlastung ist möglich.

4. Die nach der jeweiligen Abteilungsordnung mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung gewählten Abteilungsleiter bedürfen der Bestätigung durch die Mitgliederversammlung.

5. Scheidet ein Abteilungsleiter vorzeitig (zwischen zwei Mitgliederversammlungen) aus, erfolgt die Bestätigung des neuen Abteilungsleiters durch die nächste Mitgliederversammlung.

6. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres statt. Sie wird durch den Vorstand einberufen.
  7. Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Angabe des Zeitpunktes, des Ortes und der Tagesordnung in schriftlicher Form. Das Erfordernis der schriftlichen Einladung ist auch erfüllt, wenn mittels E-Mail eingeladen wird. Die Einberufung muss mindestens 2 Wochen vor dem Zeitpunkt erfolgen, an dem die Versammlung stattfinden soll.
  8. Anträge von ordentlichen Mitgliedern zur Tagesordnung müssen mindestens 1 Woche vor der Versammlung bei dem Vorstand eingereicht werden. Diese Anträge sind – ggfs. Nachträglich in die Tagesordnung aufzunehmen. Später eingehende Anträge dürfen, soweit sie nicht Abänderungs- oder Gegenanträge zu einem vorliegenden Antrag sind, nur als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.
  9. Dringlichkeitsanträge sind nur zuzulassen, wenn mindestens 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dieses beschließen. Anträge auf Satzungsänderungen können nicht im Wege des Dringlichkeitsantrages gestellt werden.
  10. Die Tagesordnung der ordentlichen Mitgliederversammlung muss folgende Punkte in der nachstehend aufgeführten Reihenfolge enthalten:
    - a) Bericht des Vorstandes
    - b) Bericht der Kassenprüfer
    - c) Entlastung des Vorstandes
    - d) Neuwahl des Vorstandes mit Ausnahme des Jugendwartes und der Jugendwartin (soweit Wahlen anstehen)
    - e) Wahl von zwei Kassenprüfern (soweit Wahlen anstehen)
    - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und/oder Aufnahmegebühr
    - g) Haushaltsvoranschlag
    - h) Anträge
    - i) Verschiedenes
  11. Der Vorsitzende Verwaltung und Vertretung oder ein anderes vom Vorstand bestimmtes Vorstandsmitglied leiten die Sitzung mit Ausnahme der Wahl des Vorsitzenden Verwaltung und Vertretung. Zur Wahl des Vorsitzenden Verwaltung und Vertretung wird aus der Mitgliederversammlung ein Wahlleiter bestimmt.
  12. Über die Verhandlung hat der Schriftführer eine Niederschrift aufzunehmen, die vom Leiter der Versammlung und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die gefassten Beschlüsse sind wörtlich in die Niederschrift aufzunehmen.
  13. Die ordnungsgemäß einberufene ordentliche Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit die Satzung nicht eine andere Mehrheit vorschreibt. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung, Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Stellvertretung ist nicht gestattet.
  14. Satzungsänderungen können nur mit 2/3 Mehrheit der erschienenen Mitglieder beschlossen werden.
  15. Außerordentliche Versammlungen finden statt, wenn das Interesse des Vereins es erfordert und der Vorstand das mit einfacher Mehrheit beschließt. Ferner finden außerordentliche Versammlungen auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens 20 % der Mitglieder statt.
- Außerordentliche Versammlungen stehen die gleichen Befugnisse zu wie der ordentlichen Versammlung. Die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung finden auf die außerordentliche Mitgliederversammlung entsprechende Anwendung.
- Tagesordnungspunkte der außerordentlichen Mitgliedsversammlung können nur solche sein, die zu ihrer Einberufung geführt haben. Andere Tagesordnungspunkte können nur aufgrund eines Dringlichkeitsantrages behandelt werden.
- Die Abteilungen des Turnverein Niedermittlau e.V. führen ihre Mitgliederversammlungen mindestens 4 Wochen vor der Mitgliederversammlung des Gesamtvereins durch.

## § 14

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem / der Vorsitzenden Verwaltung und Vertretung dem / der Vorsitzenden Turnen dem / der Schatzmeister/in dem / der Schriftführer/in
2. Vorstand gem. § 26 BGB sind der / die Vorsitzende Verwaltung und Vertretung, der / die Vorsitzende Turnen der / die Schatzmeister/in der / die Schriftführer/in  
Hiervon sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder zur Vertretung des Vereins berechtigt.
3. Die Wahlzeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der/die Vorsitzende Turnen werden von der Abteilungsversammlungen gewählt.  
Der Mitgliederversammlung obliegt die Bestätigung des gewählten Vorsitzenden der Abteilung Turnen.
4. Der Vorstand bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes kann sich der Vorstand für die Restdauer der Amtsperiode aus dem Kreise der Mitglieder selbständig ergänzen
5. Dem / der Vorsitzenden Verwaltung und Vertretung obliegt die allgemeine Verwaltung und Vertretung des Vereins nach außen.  
Dem / der Vorsitzenden Turnen obliegt die selbständige Führung und Leitung der Abteilung Turnen.  
Der / die Schatzmeister/in verwaltet Einnahmen und Ausgaben des Vereins unter Berücksichtigung der steuerlichen Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten.  
Dem / der Schriftführer/in obliegt die Abwicklung der Vereinskorrespondenz sowie die Erstellung von Niederschriften der Sitzungen des Vorstandes und des Vereins.

## § 15

### Beiträge

1. Der Verein ist berechtigt zur Erfüllung seiner laufenden Aufgaben Aufnahmegebühren, Beiträge und für besondere Zwecke Umlagen zu erheben, die durch die Mitgliederversammlung festgesetzt werden. Beiträge sind im voraus, mindestens ¼ - jährlich zu entrichten.
2. Bleibt ein Mitglied mit seiner Zahlung trotz Mahnung länger als 6 Monate im Rückstand, so können die fälligen Beiträge nebst Kosten zwangsweise eingezogen werden.
3. Abgaben der Abteilungen an den Verein sind in Zusammenarbeit von Vorstand mit der Abteilungsleitung festzulegen. Die Abgaben bedürfen der Zustimmung der betroffenen Abteilungsversammlung.
4. Die Abteilungen sind berechtigt, zur Erfüllung ihrer Aufgaben von den Abteilungsmitgliedern besondere Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen zu erheben, die von der Abteilungsversammlung festgesetzt werden.

## § 16

### Abteilungsordnung

1. Zweck und Aufgabe der jeweiligen Abteilung des Vereins ist es, die körperliche, geistige und charakterliche Bildung der der Abteilung angehöriger Vereinsmitglieder – insbesondere der Jugend – in der der Abteilung zugehörigen Sportart zu pflegen und zu fördern.
2. Zur Durchführung dieser Aufgabe wählen die stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung in der Abteilungsversammlung einen Abteilungsvorstand. Der Abteilungsleiter trägt die Bezeichnung Vorsitzender - mit Zusatz der Abteilung - und ist Vorstand gem. § 26 BGB. Wer Abteilungsmitglied ist, entscheidet sich im Zweifel nach dem Mitgliederverzeichnis des Vereins und der dort vorgenommenen Zuordnung.
3. Für den Zeitpunkt der Wahl ist § 14 Abs. 4 der Satzung maßgebend.
4. Der Abteilungsvorstand besteht aus
  - a) dem Abteilungsleiter
  - b) dem stellvertretenden Abteilungsleiter
  - c) der jeweiligen Versammlung einer Abteilung bleibt es überlassen, für weitere Funktionen zusätzliche Abteilungsvorstandsmitglieder zu wählen.
5. Der Abteilungsleiter ist nach Bestätigung durch die Mitgliederversammlung Mitglied des Vorstandes des Hauptvereins.
6. Für die Wahl zum Abteilungsvorstand ist einfache Mehrheit ausreichend.
7. Die Abteilungsversammlung ist berechtigt, Beiträge etc. mit einfacher Mehrheit festzusetzen. (siehe § 15 Abs. 4)
8. Eine Abteilungsversammlung mit Neuwahlen des Abteilungsvorstandes muss mindestens alle 2 Jahre stattfinden, und zwar jeweils in dem Jahr, in dem Neuwahlen im Hauptverein anstehen. Weitere Abteilungsversammlungen können vom Abteilungsvorstand einberufen werden. Die Versammlung muss mindestens 4 Wochen vor dem Zeitpunkt der Mitgliederversammlung des Hauptvereins stattfinden.
9. Scheidet ein Mitglied des Abteilungsvorstandes vorzeitig aus, so bleibt der übrige Vorstand im Amt. Er kann für das ausgeschiedene Vorstandsmitglied bis zur nächsten Abteilungsversammlung einen kommissarischen Nachfolger ernennen. Eine Nachwahl muss auf der nächsten Abteilungsversammlung erfolgen.

Tritt der gesamte Abteilungsvorstand zurück, so bleibt er geschäftsführend solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Ist die Geschäftsführung der Abteilung nicht mehr gewährleistet, so muss der Vorstand des Hauptvereins einen kommissarischen Abteilungsleiter einsetzen. Binnen einer Frist von 4 Wochen ist eine außerordentliche Abteilungsversammlung einzuberufen, in der Neuwahlen stattfinden müssen. Der neue Vorstand bleibt bis zu den nächsten turnusmäßigen Wahlen im Amt.
10. Die jeweilige Abteilungsversammlung kann nach Bedarf zusätzliche Regelungen im Rahmen dieser Abteilungsordnung treffen.
11. Die Aufgaben des Abteilungsjugendwartes sind
  - a) Vertretung der Interessen der Jugend im Vorstand.
  - b) Wahrnehmung der Interessen der Jugend gegenüber der Sportkreisjugend und anderen Organisationen im Einvernehmen mit dem Vorstand.
  - c) Öffentlichkeitsarbeit im Jugendbereich.
  - d) Organisation von gemeinsam geselligen und kulturellen Veranstaltungen im Jugendbereich in Zusammenarbeit mit den Jugendwarten der Abteilungen.

## **§ 17**

### Auflösungsbestimmung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall eines bisherigen Zweckes, fällt das Vereinsvermögen an einen evtl. neu zu gründenden Verein oder wird der Gemeinde Hasselroth mit der Maßgabe übereignet, dieses Vermögen ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Leibesübung zu verwenden.

Die Auflösung einer Abteilung des Turnvereins Niedermittlau e.V. kann nur durch eine Mitgliederversammlung des Gesamtvereins beschlossen werden.

## **§ 18**

### Schlussbestimmung

Diese von der Mitgliederversammlung am 24. April 2009 beschlossene Fassung tritt mit ihrer Anmeldung zum Vereinsregister in Kraft.

Hasselroth, den 06. Juni 2009